



Die Altersleistungen der Säulen 1, 2 und 3a

Im Rahmen von:

Präsentation der Neurentenstatistik des BFS

Datum:	24.03.2017
Stand:	Unterlage für die Medienkonferenz
Themengebiet:	AHV / BV / Säule 3a

Die Neurentenstatistik (NRS) beschreibt, wie viele Personen aus dem Schweizer Vorsorgesystem neu eine Altersrente erhalten oder einen Kapitalbezug tätigen. Die Daten liegen zur 1. und zur 2. Säule sowie zur Säule 3a vor. Das vorliegende Dokument beschreibt die rechtlichen Grundlagen des Leistungsbezugs.

Altersleistungen
der AHV

Altersrente mit 64 für Frauen, mit 65 für Männer

Das ordentliche Rentenalter liegt für die Frauen heute bei 64, für die Männer bei 65 Jahren. Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt.

Vorzeitiger Rentenbezug oder Rentenaufschub

Die Versicherten haben die Möglichkeit, ihre Altersrente 1 oder 2 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter zu beziehen. Sie müssen dafür eine lebenslange Kürzung der Rente in Kauf nehmen. Diese Rentenkürzung beträgt gegenwärtig 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr.

Die Versicherten, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können den Beginn des Rentenbezugs ab dem ordentlichen Rentenalter um mindestens 1 ganzes Jahr und höchstens 5 Jahre aufschieben. Der Aufschub hat zur Folge, dass sich die Altersrente um einen Zuschlag erhöht. Die Höhe des Zuschlags ist abhängig von der Aufschubsdauer (1 Jahr: 5,2 Prozent der Rente, 5 Jahre: 31,5 Prozent der Rente). Verheiratete haben die Möglichkeit, die Rente unabhängig von ihrem Ehegatten vorzubeziehen oder aufzuschieben.

Leistungsbeginn

Altersrenten werden erst ausgerichtet, wenn die Anspruchsberechtigten dies beantragen. Wird eine Rente erst nach dem ordentlichen Rentenalter beantragt, kann sie höchstens fünf Jahre rückwirkend ausbezahlt werden und läuft ab dann ordnungsgemäss.

Berechnung der Altersrente

Jede Person hat Anspruch auf eine eigene Altersrente. Die Höhe der Einzelrente richtet sich nach der Beitragsdauer und nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen.

1. Vollrente

Eine Vollrente (Rentenskala 44) wird ausgerichtet, wenn die Person ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Versicherungsfall (Alter) stets die Beitragspflicht erfüllt hat. Bei vollständiger Beitragsdauer beträgt die monatliche Rente je nach Durchschnittseinkommen mindestens 1175 Franken und höchstens 2350 Franken (2017). Eine maximale Altersrente gibt es bei 44 (Frauen 43) Beitragsjahren und einem massgebenden

durchschnittlichen Jahreseinkommen ab 84 600 Franken (2017). Eine minimale Altersrente gibt es bei 44 (Frauen 43) Beitragsjahren und einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen bis 14 100 Franken (2017)

2. Teilrente

Besteht eine unvollständige Beitragsdauer, wird eine Teilrente (Rentenskala 1-43) ausgerichtet. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von mindestens 1/44.

3. Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen

Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen (aufgrund der Beiträge aus Erwerbstätigkeit, der Nichterwerbstätigen-Beiträge, der zugesplitteten Einkommen) und dem Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften geteilt durch die Beitragszeiten.

4. Erziehungsgutschriften

Fiktive Einkommen, die bei der Rentenberechnung für diejenigen Jahre angerechnet werden, während derer eine versicherte Person die elterliche Sorge für Kinder unter 16 Jahren hatte. Sie entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente (2017: 42 300 Franken). Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt, sofern beide Ehegatten in der AHV versichert waren.

5. Betreuungsgutschriften

Fiktive Einkommen, die gutgeschrieben werden können, wenn eine Person nahe Verwandte betreut, die eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades der AHV, der IV, der UV oder der Militärversicherung beziehen. Sie entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente (2017: 42 300 Franken). Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt, sofern beide Ehegatten in der AHV versichert waren.

6. Splitting (Einkommensteilung)

Die Einkommen, die Ehegatten während der gemeinsamen Ehejahre erzielt haben, werden geteilt und je hälftig jedem Ehegatten gutgeschrieben. Das Splitting wird vorgenommen, wenn beide Ehegatten eine Rente der AHV oder der IV beanspruchen können (2. Versicherungsfall), wenn eine verwitwete Person einen Anspruch auf eine IV- oder Altersrente hat oder bei der Scheidung der Ehe. Bezieht der eine Ehegatte seine Rente (1. Versicherungsfall) früher als der andere Ehegatte, dann unterliegt diese Rente dem Splitting somit noch nicht. Geschiedene Ehegatten können das Splitting sofort nach der Scheidung verlangen.

7. Plafonierung der Renten eines Ehepaares

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf nicht grösser sein als 150 Prozent der maximalen Altersrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Pro Monat erhält daher ein Ehepaar zusammen maximal 3 525 Franken.

Altersleistungen
der beruflichen
Vorsorge und der
gebundenen
Selbstvorsorge
(Säule 3a)

Wann entsteht der Anspruch auf Altersrenten in der beruflichen Vorsorge?

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht in der beruflichen Vorsorge im Allgemeinen bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters (65 Jahre für Männer; 64 Jahre für Frauen). Die Altersleistung kann aber auch vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogen werden, wenn die Pensionskasse diese Möglichkeit in ihrem Reglement vorsieht. Das Mindestalter, das Pensionskassen für den Altersrücktritt vorsehen können, beträgt 58 Jahre. Allerdings fallen die Altersleistungen beim vorzeitigen Bezug tiefer aus: Das Altersguthaben ist in diesen Fällen nicht vollständig angespart und es wird wegen der längeren Bezugsdauer zudem mit einem tieferen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgerechnet.

Die Pensionskassen können auch vorsehen, dass bei Weiterarbeit die Altersrente (bis höchstens Alter 70) aufgeschoben wird. Die Altersrente fällt höher aus, weil für die

Umrechnung wegen der kürzeren Bezugsdauer ein höherer Umwandlungssatz angewendet wird. Pensionskassen können ausserdem vorsehen, dass bei Weiterarbeit die Vorsorge der Versicherten bis zur Vollendung des 69. (bei der Frau) bzw. 70. (beim Mann) Altersjahres mit Beiträgen weitergeführt wird, was ebenfalls zu höheren Renten führt.

Wann können Freizügigkeitsgelder bezogen werden?

Wenn Versicherte aus ihrer Pensionskasse austreten, ohne dass ein Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) eingetreten ist, und sie nicht unmittelbar nach Austritt eine neue Stelle antreten, müssen sie ihre Vorsorgeguthaben an sogenannte Freizügigkeitseinrichtungen (Bank- oder andere Freizügigkeitsstiftung oder Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung) überweisen lassen.

Altersleistungen von Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor und müssen spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausbezahlt werden. In den meisten Fällen wird die Leistung nur in Kapitalform ausbezahlt.

Wann können Säule 3a-Gelder bezogen werden?

Altersleistungen der Säule 3a dürfen frühestens fünf Jahre vor und müssen grundsätzlich beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV ausgerichtet werden. Wenn die Person weiter erwerbstätig ist, müssen die Altersleistungen spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV ausgerichtet werden.

In welchen Fällen können vorzeitige Auszahlungen aus den Säulen 2 und 3a erfolgen?

Eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig in den folgenden Fällen:

- Wenn der Versicherte eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
- wenn der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt (Auszahlung eingeschränkt bei Wegzug in den EU- oder EFTA-Raum);
- beim Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf oder bei Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf solchem Wohneigentum;
- (bei Freizügigkeits- und 3a-Guthaben) wenn der Versicherte eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist.

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Kommunikation
+41 58 462 77 11
kommunikation@bsv.admin.ch